
PARKORDNUNG

der

JKU- Betriebs- und Vermietungs- GmbH (JKU BuV GmbH)
in Abstimmung mit der Johannes Kepler Universität Linz (JKU)

Stand vom 1. September 2015

§ 1 Geltungsbereich

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den Parkplätzen am gesamten Gelände der JKU sowie in den Tiefgaragen des Science Parks ist nur nach Maßgabe dieser Parkordnung zulässig. Jede/r NutzerIn unterwirft sich mit dem Abstellen seines/ihres Fahrzeuges dieser Parkordnung.

§ 2 Nutzungszeiten

Die Nutzung der Parkflächen ist täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr möglich.

§ 3 Nutzungsvertrag

Durch Entnahme eines Parkscheines bzw. durch Aktivieren der Schrankenanlage mit der Kepler Card (TagesnutzerInnen) und Einfahren in die Parkplatzzonen kommt ein Nutzungsvertrag über einen Kfz-Abstellplatz zustande. Für Personen, die das Benützungsentgelt im Vorhinein für einen längeren Zeitraum bezahlen (DauernutzerInnen), entsteht der Nutzungsvertrag über einen Kfz-Abstellplatz bzw. über eine ad personam zugewiesene Abstellfläche mit Zahlungseingang.

Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die Nutzung der jeweiligen Abstellfläche. Die Verwahrung bzw. Beaufsichtigung des Kraftfahrzeuges wird seitens der JKU bzw. der JKU BuV GmbH nicht geschuldet.

§ 4 Nutzungsvorschriften

Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass jeweils nur ein Parkplatz benutzt wird. Die Benützung ist grundsätzlich nur im Zusammenhang mit der Verrichtung von Tätigkeiten am Gelände der JKU gestattet. Ein Dauerparken ist mit Ausnahme der ad personam zugewiesenen Parkplätze untersagt. Beim Abstellen des Fahrzeuges sind die Bodenmarkierungen zu beachten. Bei Missachtung der Bodenmarkierungen ist der/die ParkplatznutzerIn verpflichtet, zusätzlich zu den jeweiligen Parkgebühren für die Dauer des Verstoßes den Tarif für TagesnutzerInnen zu entrichten.

Das Fahrzeug darf vom/von der ParkplatznutzerIn nur zum Zwecke des Parkens abgestellt werden.

Verboten sind daher unter anderem:

- das Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen
- das Betanken und Waschen von Fahrzeugen,
- die Vornahme von Reparaturen oder Ölwechsel.

Im gesamten Bereich des Universitätsgeländes (insbesondere Parkflächen, Fußgängerzone und Tiefgaragen) sind die Vorschriften der StVO zu befolgen, soweit in dieser Parkordnung nichts anderes bestimmt ist.

Gekennzeichnete Abschleppzonen (zB. für Einsatzfahrzeuge) sowie Zufahrten für Zustelldienste zu den Universitätsgebäuden sind freizuhalten, widrigenfalls ist die JKU BuV GmbH berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Parkplatznutzers/der Parkplatznutzerin das widerrechtlich abgestellte Fahrzeug auf Kosten des Zulassungsbesitzers/ der Zulassungsbesitzerin abschleppen zu lassen. Die MitarbeiterInnen im Parkplatzbüro sind berechtigt, bei Kraftfahrzeugen, die im Parkverbot abgestellt sind, eine Parkkralle anzubringen. Die Verwaltungsabgabe beträgt € 20,--.

Der/Die ParkplatznutzerIn hat das abgestellte Fahrzeug zu sichern, ordnungsgemäß zu verschließen, ferner Verunreinigungen des Parkplatzes zu unterlassen, widrigenfalls diese auf seine/ihre Kosten beseitigt werden.

Den Anordnungen des Parkplatzaufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

TagesnutzerInnen müssen das Benützungsentgelt an der Kassa vor Abholung des Fahrzeuges bezahlen. Der/Die TagesnutzerIn nimmt zur Kenntnis, dass die Zeit zwischen der Ausgabe des Ausfahrtsscheines und dem Passieren der Schrankenanlage begrenzt ist.

§ 5 Vertragsverletzung und Haftung

Verstöße gegen die behördlichen Vorschriften, Nichtbefolgung der Parkordnung oder der Anweisungen des Parkplatzaufsichtspersonals berechtigen die JKU BuV GmbH zur Untersagung der weiteren Benutzung der Universitätsparkplätze. Sie stellen überdies einen wichtigen Grund dar, einen bestehenden Nutzungsvertrag aufzulösen.

Wenn der/die ParkplatznutzerIn Anlagen und/oder Einrichtungen auf dem Universitätsgelände beschädigt, ist er/sie verpflichtet, den verursachten Schaden zu ersetzen, wenn er/sie nicht beweist, dass der Schaden nicht auf sein/ihr sorgfaltswidriges Verhalten zurückzuführen ist. Darüber hinausgehende Haftungsbestimmungen nach ABGB, EKHG sowie sonstige gesetzlichen Vorschriften bleiben davon unberührt. Im Falle einer Schadenszufügung ist das Parkplatzaufsichtspersonal unverzüglich zu verständigen.

Allfällige durch die Parkplatzbenutzung verursachte Schäden an anderen Fahrzeugen oder Einrichtungen sowie durch die Nutzung verursachte Gefahren sind unverzüglich dem Parkplatzaufsichtspersonal zu melden. Der/Die ParkplatznutzerIn verpflichtet sich, in solchen Fällen die JKU bzw. die JKU BuV GmbH hinsichtlich aller Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

Für Schäden an Fahrzeugen, die vom Parkplatzaufsichtspersonal oder sonstigen von der JKU BuV GmbH beauftragten Personen nachweislich verschuldet wurden, wird nur gehaftet, wenn der Schaden vor Verlassen des Universitätsgeländes (unter Vorlage des Parkscheines oder einer sonstigen Parkberechtigung) gemeldet wird.

§ 6 Haftungsausschluss

Wegen der großen Zahl der eingestellten Fahrzeuge und der Art der Geschäftsabwicklung ist eine Einflussnahme der JKU BuV GmbH auf das Verhalten Dritter nicht gegeben. Der/Die ParkplatznutzerIn ist daher für die Sicherung seines/ihres Fahrzeuges selbst verantwortlich. Es besteht seitens der JKU BuV GmbH keine Haftung für Schäden (insbesondere Einbruch und/oder Diebstahl) durch Dritte.

§ 7 Nutzungsentgelte

Für die Nutzung der Abstellflächen am Freigelände des Universitätsareals sowie im Science Park (Freiflächen und Tiefgarage) besteht von Montag bis Sonntag sowie an Feiertagen Kostenpflicht.

Die jeweiligen Nutzungsentgelte sind im Kostenblatt für Parkgebühren enthalten.

§ 8 Sonderbestimmungen für Personen mit Beeinträchtigungen

Universitätsangehörige mit Beeinträchtigungen, die im Besitz eines Ausweises gemäß § 29b StVO sind, dürfen in die „Fußgeherzone Universität“ bzw. in die Tiefgarage des Science Parks einfahren und bezahlen kein Benützungsentgelt. Das Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt. Für Gäste mit Beeinträchtigungen kommen Sonderregelungen, abhängig von den jeweiligen Erfordernissen, zur Anwendung.

Parkberechtigungen am Universitätsgelände, welche Personen mit Beeinträchtigungen mit einem Ausweis im Sinne des § 29b StVO von der JKU bzw. der JKU BuV GmbH eingeräumt wurden, bleiben wie im jeweils vereinbarten Umfang aufrecht.

§ 9 Ad personam Parkplätze

In begründeten Einzelfällen ist auf Antrag die Zuweisung einer ad personam zur Verfügung stehenden Abstellfläche möglich. Dies bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, die für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten abzuschließen ist.

§ 10 Abstellplätze in den Tiefgaragen

Ad personam Abstellplätze in den Tiefgaragen können – nach Maßgabe der Verfügbarkeit – auf Antrag und mit einer schriftlichen Vereinbarung, die für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten abzuschließen ist, zur Verfügung gestellt werden.

§ 11

Sonstige Bestimmungen

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Linz.

Die Parkordnung wird gemäß § 20 Abs. 6 UG im Mitteilungsblatt kundgemacht und wird mit In-Kraft-Treten am 1. September 2015 wirksam.



Mag. Alexander FREISCHLAGER

Geschäftsführung der JKU- Betriebs- und Vermietungs-GmbH



DDr. Herbert KALB

JKU- Betriebs- und Vermietungs- GmbH

Das Tätigkeitsfeld der **JKU- Betriebs- und Vermietungs- GmbH** umfasst die Anmietung, die Vermietung und den Vertrieb von Gebäuden, Räumen und Parkplätzen. Sie ist eine 100 % Tochtergesellschaft der Johannes Kepler Universität Linz.

Geschäftsführung:

Mag. Alexander Freischlager

DDr. Herbert Kalb

Sie finden uns auch im Internet: *Universität / Service / Parkplatz*

<http://www.jku.at/content/e213/e174/e172/>